

§ 4 SaatG 1997 Artenverzeichnis

SaatG 1997 - Saatgutgesetz 1997

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 14.08.2026

Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat durch Verordnung zum Schutz der Verbraucher vor Täuschung, zur Förderung der landwirtschaftlichen Pflanzenproduktion und zur Förderung der wirtschaftlichen Erzeugung von Saatgut in einem Artenverzeichnis festzulegen:

1. 1. die Arten, die diesem Bundesgesetz unterliegen,
2. 2. für jede Art die für das Inverkehrbringen vorgesehenen Saatgutkategorien und
3. 3. die Arten, bei denen
 1. a) Basissaatgut nur aus anerkanntem Vorstufensaatgut erwachsen sein darf,
 2. b) Basissaatgut auch aus Basissaatgut erwachsen sein darf oder
 3. c) Zertifiziertes Saatgut unmittelbar aus Zertifiziertem Saatgut erwachsen sein darf, das unmittelbar aus Basissaatgut oder anerkanntem Vorstufensaatgut erwachsen ist.

In Kraft seit 08.07.2000 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at